

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Energie BFE
Bundesrats- und Parlaments-
geschäfte
3003 Bern

12. Dezember 2022

Vernehmlassung zu den Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Mitte 2023

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vorsteherin des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK hat mit Schreiben vom 20. September 2022 die Kantone zur Vernehmlassung zur Energieeffizienzverordnung (EnEV), zur Energieförderungsverordnung (EnFV), zur Rohrleitungsverordnung (RLV) und zur Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKS) eingeladen. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere die Aufnahme von sanierungspflichtigen Kleinwasserkraftwerken in die bestehende Förderung. Damit kann verhindert werden, dass Anlagen stillgelegt werden müssen, wenn zusätzlich zu den Investitionen für die ökologische Sanierung weitere, technikbedingte Investitionen nötig werden (z. B. Turbinenersatz). Investitionsbeiträge für erhebliche Erneuerungen oder Erweiterungen von Anlagen mit einer Leistung von weniger als 300 kW können dabei einen wichtigen Beitrag zum Erhalt und Weiterbetrieb ökologisch sanierter Wasserkraftanlagen leisten.

Ebenso begrüssen wir die Klärung der Zuständigkeiten bei Rohrleitungen zur Beförderung von Wasserstoff. Erneuerbarer Wasserstoff soll bei der Energieversorgung der Schweiz eine zunehmend wichtigere Rolle spielen. Mit der Ausweitung des Geltungsbereichs der Rohrleitungsverordnung wird klargestellt, dass die Zuständigkeit für Wasserstoffleitungen mit einem Druck von mehr als 5 bar, wie bei den übrigen Rohrleitungsanlagen ausschliesslich beim Bund liegt. Gleichzeitig wird mit der expliziten Aufnahme von Wasserstoff und der Unterstellung von Rohrleitungsanlagen auch der Vollzug der Störfallverordnung bei Wasserstoffleitungen schweizweit einheitlich geregelt (Art. 1 Abs. 2 Bst. f Störfallverordnung, BGS 814.012 vom 27. Februar 1991).

Im Übrigen weisen wir auf einen kleinen Fehler bei der fachlichen Einordnung von Wasserstoff bei Art. 1 der Rohrleitungsverordnung hin. Wasserstoff ist ein chemisches Element mit hoher Energiedichte und zählt nicht zur Gruppe der Kohlenwasserstoffe. Kohlenwasserstoffe sind eine Stoffgruppe von chemischen Verbindungen, die aus Kohlenstoff und Wasserstoff bestehen. Wir schlagen deshalb vor, Wasserstoff in der Aufzählung als ersten Brenn- oder Treibstoff aufzuführen.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Dr. Remo Ankli
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatschreiber